

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE, TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bauliche Anlagen

Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000

Kartengrundlage:

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" und "Kindertagesstätte" sind in der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zweckgebundene bauliche Anlagen mit einer maximalen Grundfläche von 2.500 m² zulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen darf 26,00 m über NN nicht überschreiten. Technische Aufbauten (Lüftungs- und Klimaanlagen, etc.) dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe auf einer Gesamtfläche von max. 25% der Grundfläche des Gebäudes um höchstens 1,80 m überschreiten. Es ist dabei ein allseitiger Abstand der technischen Aufbauten zu den Dachkanten vom mindestens als 2,50 m einzuhalten.

3. Versickerung

Das auf den versiegelten Flächen anfallende als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser ist richtliniengemäß zu versickern. Die befestigten Außenflächen sind so zu gestalten, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf der Fläche selbst oder im unbefestigten Seitenbereich gewährleistet ist.

4. Immissionsschutz

Anforderungen die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden gemäß DIN 4109-1:

In den gekennzeichneten Bereichen des Plangebietes sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Unterrichtsraumen und Ähnlichem bzw. von Büroräumen und Ähnlichem die folgenden erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße (erf. R'w,ges) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Dächer etc.) einzuhalten:

HINWEISE

Lärmpegelbereich III:

Unterrichtsräume und Ähnliches erf. $R'_{w,ges}$ = 35 dB Büroräume und Ähnliches erf. $R'_{w,ges} = 30 dB$ Lärmpegelbereich IV:

erf. $R'_{w,ges} = 40 dB$ Unterrichtsraume und Ähnliches erf. R'_{w,ges} = 35 dB Büroräume und Ähnliches

Lärmpegelbereich V: Unterrichtsräume und Ähnliches erf. $R'_{w,ges} = 45 dB$ Büroräume und Ähnliches erf. $R'_{w,qes}$ = 40 dB

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldamm-Maße R'w,ges sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenflache eines Raumes Ss zur Grundfläche des Raumes SG nach DIN 4109-2, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert K_{AL} nach Gleichung (33) zu korrigieren.

Für die von der Versener Straße (K 203) abgewandte Gebäudeseite dürfen der verkehrsbedingte Mittelungspegel nachts und der maßgebliche Außenlärmpegel demäß DIN 4109-1 ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A)

gemindert werden. Für sonstige Minderungen ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

5. Ausnahmen

Ausnahmsweise sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zweckgebundene bauliche Nebenanlagen (z. B. Geräteschuppen, etc.) auf einer Fläche von insgesamt max. 100 m² sowie Kinderspielgeräte, etc. zulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG (gem. § 84 Abs. 3 NBauO)

1. Dachform

In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" und "Kindertagesstätte" sind ausschließlich Flachdächer mit einer Neigung bis max. 8° zulässig.

2. Dachbegrünung

Flachdächer sind mindestens zu 2/3 ihrer Gesamtfläche als dauerhaft begrünte Gründächer auszuführen.

3. Photovoltaik und Solaranlagen

Aufgeständerte Solaranlagen (Thermische Solarkollektoren sowie Photovoltaikmodule auf der Dachfläche) sind bis zu einer Höhe von 1,5 m, gemessen von der Oberkante Dachhaut, zulässig. Sie müssen zum Dachrand mindestens einen Abstand einhalten, der das 1,5-fache ihrer gesamten Konstruktionshöhe über der Dachfläche entspricht, aber mindestens 1,5 m. Die Verpflichtung der Dachbegrünung nach Ziffer 2 besteht weiter.

Einfriedungen

Das Plangebiet ist am östlichen Plangebietsrand zur Kreisstraße K 203 lückenlos einzufrieden. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,50 m nicht unterschreiten. Im Bereich des Sichtdreiecks des Radweges Gluckstraße zum Radweg an der K 203 darf die Höhe der Einfriedung 0,80 m nicht überschreiten. Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" und "Kindertagesstätte" ist zu den östlich und südlich angrenzenden Flächen für die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen lückenlos einzufrieden. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,10 m nicht unter- und 1,50 m nicht überschreiten

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Meppen diesen Bebauungsplan Nr. 29.1, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden planungsrechtlichen, textlichen Festset-

zungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Stadt Meppen

Meppen, den 05.03.2021

gez. Helmut Knurbein

Bürgermeister Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29.1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. §

2 Abs.1 BauGB am 07.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB hat am 17.09.2019 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 21.08.2019 unterrichtet und zur Äußerung bis zum 23.09.2019 aufgefordert worden.

Meppen, den 05.03.2021

gez. Helmut Knurbein Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.12.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht haben vom 15.12.2020 bis zum 19.01.2021 gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Meppen, den 05.03.2021

gez. Helmut Knurbein Bürgermeister

Der Rat der Stadt Meppen hat den Bebauungsplan Nr. 29.1 nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 04.03.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Meppen, den 05.03.2021

L.S.

gez. Helmut Knurbein Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 29.1 ist gem. § 10 Abs.3 BauGB am 15.03.2021 im Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Emsland bekanntgemacht und damit am _____15.03.2021 rechtsverbindlich geworden.

Meppen, den 16.03.2021

L.S.

gez. Giese Bürgermeister i.A.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs.1 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes -nichtgeltend gemacht worden.

Meppen, den _____

Bürgermeister i.A.

Beglaubigte Abschrift

Die Übereinstimmung dieser Kopie mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Meppen, den

Stadt Meppen Der Bürgermeister Im Auftrag





"KITA und Grundschule Versener Straße" Baugebiet: mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Plan Nr. 29.1

Maßstab 1:1000

gez. Stahl

(Stahl)

Aufgestellt durch: Stadt Meppen, Fachbereich Stadtplanung

Projektverantwortung: Projektbearbeitung:

gez. Giese (Giese)

Stand: März 2021